

STURMRECHTSANWÄLTE

Michael Sturm • Matthias Ketzer • Alexander Lehmann • Robert Uhlemann

EU-Strafrechtstag

Am Samstag dem 20.09.2008 fand in Bonn im Gästehaus der Universität eine hochkarätig besetzte Veranstaltung zum Europäischen Strafrecht statt. Auf Einladung der Strafverteidiger-Vereinigung NRW referierten die „üblichen Verdächtigen“ zum Generalthema, der Strafrechtsentwicklung in der Europäischen Union¹.

Das erste Referat mit dem Titel „Verfahrensrechte im Europäischen Strafrecht“ hielt Kirsch, Rechtsanwalt in Frankfurt und, unter anderem Verteidiger im ICTY (Internationaler Jugoslawien Strafgerichtshof) und am ICC (Internationaler Strafgerichtshof). Dieser gab einen Überblick über den Einfluss europäischer Strafrechtsetzung auf das materielle Strafrecht, den Aufbau der europäischen Institutionen, den Mangel an individuellen Rechtsschutzmöglichkeiten sowie die gescheiterten Bemühungen hinsichtlich der Stärkung der Bürgerrechte. Aus hiesiger Sicht bemerkenswert schien der Hinweis auf die Entscheidung Tillack vom 04.10.2006 (T 193/04), in welcher der Europäische Gerichtshof einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Datenübermittlung durch OLAF für unzulässig erklärt hat. Kirsch wies – wie andere Referenten nach ihm – auf, „das klägliche Scheitern“ des Rahmenbeschlusses über die Festlegung bestimmter Verfahrensrechte hin. Ebenso problematisch ist der Entwurf eines Rahmenbeschlusses zur Vereinfachung der Anerkennung der Vollstreckung von Abwesenheitsurteilen. Nur noch zynisch kann es anmuten, dass dies als eine Stärkung von Bürgerrechten angesehen wird.

In Gefolge stellte Prof. Dr. Esser aus Passau die Rechtslage nach dem Lissabon-Vertrag dar „Neue EU-Rechtsetzung nach Lissabon“. Wie bekannt sein dürfte, ist das Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages am Veto der Iren gescheitert. Dennoch machte die Darstellung der Rechtslage nach dem Lissabon-Vertrag Sinn, da es den gegenwärtigen Diskussionsstand des Gesetzgebungsverfahrens darstellt.

¹ Einen guten Überblick über die aktuelle Rechtssetzung in der EU gibt Zeder, Fritz „Europastrafrecht: Aktueller Stand“ Österreichisches Anwaltsblatt 2008 S.249 ff

Im Gegensatz zu Vorentwürfen wird es den Rahmenbeschluss als offiziellen Rechtssetzungsakt der EU nicht geben. Es verbleibt - wie bisher - bei Richtlinien und Verordnungen. Es verbleibt bei einer materiellen Gesetzgebungskompetenz der EU auf eingeschränkte Rechtsfelder, wie Terrorismus, organisierte Kriminalität u.ä. (vgl. Art. 83). Dieser Katalog ist allerdings mit einer einstimmigen Öffnungsklausel versehen. Hinsichtlich der Institutionen ist der europäische Staatsanwalt vorbereitet. Nicht zu verkennen ist allerdings eine Stärkung sowohl des Europaparlaments, als auch der nationalen Parlamente im europäischen Rechtssetzungsverfahren nach dem Lissabon-Vertrag. Das europäische Parlament erhält zwar kein Initiativrecht, es erhält jedoch Zustimmungsrechte. Darüber hinaus erhalten sowohl der Bundestag, als auch der Bundesrat, der Bundesrat stellvertretend für auch einzelne Länder, im Rahmen einer Subsidiaritätsprüfung Anhörungsmöglichkeiten.

Nächster Referent war Prof. Lagodny aus Salzburg. Lagodny's Schwerpunkt unter der Überschrift EU-Straf und Strafverfahrensrecht – nur „für den Dienstgebrauch?“ lag bei der ganz grundlegenden Möglichkeit jedes EU Bürgers sich überhaupt über den geltenden Rechtszustand in der EU zu informieren. Auf der offiziellen Homepage der Europäischen Union beispielsweise wird als Umsetzungsgesetz für den Europäischen Haftbefehl nach wie vor das nichtige deutsche Europäische Haftbefehlsgesetz von 2004 zitiert. Sich über einen Überblick über die derzeit geltenden Rahmenbeschlüsse und deren Umsetzung zu verschaffen, ist schlicht unmöglich.

Einen bleibenden Eindruck bei den Zuhörern hinterließ Lagodnys Bild vom „Tsunami der europäischen Strafrechtssetzung“. Dies erläuterte er anhand der Verpflichtung der europäischen Staaten in Zusammenhang mit der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafvorschriften zu erlassen (*EuGH, Urteil* vom 21.9. 1989, Rs. 68/88, E 1989, 2965, 2985 (Mais-Urteil))

Im Gefolge daran referierte Rechtsanwalt Prof. Matt, Frankfurt unter dem Titel „Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung in der Praxis des Strafverteidigers“. Er unterzog sowohl den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Kritik, als dass er auch massive Kritik am Entwurf des Rahmenbeschlusses über die vereinfachte Anerkennung von Abwesenheitsurteilen übte. Als weitere Konfliktfelder benannte er den gescheiterten Rahmenbeschluss über bestimmte Verfahrensrechte, den zur Zeit nicht weiter verfolgten Rahmenbeschluss „ne bis in idem“ und die damit verbundenen Kompetenzkonflikte bzw. das Problem des Forumshoppings, das Problem von „legal aid“ und Pflichtvereidigung sowie der nach wie vor mangelhaften Vernetzung der europäischen Strafverteidiger. Als Präsident der

ECBA (European Criminal Bar Association) lag ihm dabei die Darstellung der Möglichkeiten der ECBA und auch der von ihr propagierten Lösung eines Criminal Law Ombudsmann sehr am Herzen.

Ministerialdirigent Siegismund stellte dann unter der Überschrift „Europa bauen, ohne den Rechtsstaat zu schleifen / Mindeststandards – unverzichtbar“ ausführlich die Bemühungen der deutschen Präsidentschaft dar, den Rahmenbeschluss über bestimmte Verfahrensrechte doch noch zur Verabschiedung zu bringen. Er beschrieb allerdings auch den Widerstand von Großbritannien, Irland, Tschechien, der Slowakei und weiteren zwei EU-Staaten. Siegismund stellte dann auch einen deutschen „letter of rights“ vor. Er verwies auf einen vergleichbaren „letter of rights“ in Großbritannien, welcher im Internet auch in deutscher Sprache abgerufen werden kann (<http://police.homeoffice.gov.uk/publications/operational-policing/notice-of-rights>)

Rechtsanwalt Wächtler, München berichtete über einen Fall aus der Praxis, der die Unzulänglichkeit und Mißbrauchsmöglichkeiten des europäischen Haftbefehls aufdeckte. Er verwies darüber hinaus auf die Bemühungen der Strafverteidiger, einen Katalog der Beschuldigtenrechte zu erstellen. Heiko Ahlbrecht gab dann einen kurzen zusammenfassenden Überblick über die Entwicklung der aufgrund der bereits vorher angesprochenen Thematiken, der vergleichsweise kurz ausfallen konnte.

Von allen Teilnehmern wurde der Strafrechtstag als eine gewinnbringende Veranstaltung bezeichnet. Die Strafverteidigervereinigung Nordrhein-Westfalen hat angekündigt diesen EU-Strafrechtstag im Frühherbst 2009 erneut veranstalten zu wollen.

M. Sturm, Dresden, Fachanwalt für Strafrecht